

Stellungnahme

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AT/0070/2010**

der Stadtratssitzung am 01.07.2010

Punkt: 43 ö.S.

Betr.: Antrag des Seniorenbeirates: Bunker Nagelsgasse

Stellungnahme

Gemäß dem Antrag des Seniorenbeirates sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Bunkeranlage Nagelsgasse für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann und die Räumlichkeiten als Ausstellungsflächen dienen. Hierzu wird aus Sicht des zuständigen Amtes 37/Amt für Brand- und Katastrophenschutz wie folgt Stellung genommen:

Die Bunkeranlage Nagelsgasse ist im Besitz der Stadtverwaltung Koblenz. Die Verwaltung des Objektes obliegt dem Amt 37. Die Bunkeranlage befindet sich noch immer auf unbegrenzte Zeit in der Zweckbindung als Schutzraum. Hieraus ergeben sich erhebliche Einschränkungen hinsichtlich von baulichen Veränderungen sowie Nutzungsänderungen, welche sich aus den gesetzlichen Vorgaben des Zivilschutzes zum Betrieb von Schutzräumen ergeben. Demnach dürfen an Schutzräumen beispielsweise keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die nicht jederzeit und ungehindert ohne Schäden wieder entfernt werden können. Zudem muss die jederzeitige Inbetriebnahme möglich sein.

Die Thematik der Bunkeraufgabe wurde auch bereits im Stadtrat am 14.12.2007 behandelt. Hierbei erging der Beschluss, dass die entsprechenden Anträge zur Entwidmung der 12 städtischen Bunkeranlagen erst dann gestellt werden soll, wenn der Bund hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen festgelegt hat. Grund hierfür ist, dass die Bunkeranlagen

alle mit erheblichen finanziellen Mitteln des Bundes ausgebaut wurden, welche jeweils an eine Zweckbindung als Schutzraum verknüpft sind.

Auch unter der Voraussetzung, dass die Bunkeranlage zukünftig ggf. als Schutzraum entwidmet werden sollte, dürfte die geplante Nutzung als äußerst schwierig umsetzbar zu bezeichnen sein. Denn durch die vorhandenen baulichen Gegebenheiten (u.a. ca. 2 Meter dicke fensterlose Betonwände) ergeben sich zahlreiche bauphysikalische Probleme, welche eine uneingeschränkte Nutzung als Aufenthaltsraum nur unter erheblichen Einsatz von Lüftungsanlagen ermöglichen.

Darüber hinaus ergeben sich aus den baurechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung weitere Anforderungen. So müssten beispielsweise zusätzliche bauliche Rettungswege geschaffen werden und die Bunkeranlage durch Einbau von zahlreichen Brandschutztüren in einzelne Brandabschnitte untergliedert werden. Insgesamt würden hierdurch enorme Umbaukosten entstehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass derzeit eine Umnutzung zu öffentlichen Ausstellungsflächen aufgrund der noch vorhandenen Zweckbindung als Schutzraum nicht möglich ist.